

Allgemeine Bedingungen für die Getsurance Arbeitsausfall-Versicherung

Was ist versichert?	1
Wann und wie lange zahlen wir die Rente?	1
Wann beginnt und wann endet die Versicherung?	2
Wie erhalten Sie Ihre Leistungen?	2
Wie können Sie Ihre versicherte Rente erhöhen oder senken?	2
Wie helfen wir Ihnen bei Zahlungsschwierigkeiten?	3
Wie können Sie die Versicherung kündigen?	3
Welche Kosten und Gebühren gibt es?	3
Welche Regeln gelten für Ihre Beiträge?	3
Wie kommunizieren wir miteinander?	3
Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten?	4
Welche weiteren Bestimmungen gelten für Ihren Vertrag?	4

Was ist versichert?

Die Arbeitsausfall-Versicherung zahlt Ihnen eine monatliche Rente, wenn Sie für 90 Tage oder länger arbeitsunfähig erkrankt sind. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Wann und wie lange zahlen wir die Rente?

Wir zahlen Ihnen die versicherte Rente am Ende eines jeden Kalendermonats aus. Wenn Sie nicht den vollen Monat lang arbeitsunfähig waren, zahlen wir die Rente anteilig. Wir zahlen die Rente erstmals für den Kalendermonat, in dem der 90. Tag Ihrer Arbeitsunfähigkeit liegt.

Wir zahlen die Rente so lange, wie sie arbeitsunfähig erkrankt oder erwerbsgemindert sind, jedoch für maximal 24 Kalendermonate. Während der Rentenzahlung läuft Ihre Versicherung weiter, ohne dass Sie dafür zahlen müssen. Wenn Sie nicht mehr arbeitsunfähig oder erwerbsgemindert sind, stellen wir die Rentenzahlung ein. Sie zahlen dann wieder Ihren Beitrag und genießen Versicherungsschutz.



Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Datum, das im Versicherungsschein angegeben ist. Die Versicherung endet, wenn:

- wir insgesamt 24 monatliche Renten an Sie ausgezahlt haben oder
- das Enddatum der Versicherung erreicht ist (siehe Versicherungsschein).

Die Versicherung endet auch, wenn Sie versterben. Sollten Sie zu dem Zeitpunkt einen Anspruch auf Leistungen haben, geht dieser nicht verloren. Der Anspruch geht auf Ihre Erben über.

Wie erhalten Sie Ihre Leistungen?

Um Ihre Rente zu zahlen, benötigen wir von Ihnen eine Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung („gelber Schein“). Diese hat ein in Deutschland, Österreich oder der Schweiz niedergelassener Arzt Ihnen ausgestellt. Ab dem zweiten Monat der Rentenzahlung benötigen wir zusätzlich von Ihnen:

- Nachweis Ihrer Krankenversicherung über die in den letzten 18 Monaten erbrachten Leistungen (Patientenquittung).
- Aktueller Gehaltsnachweis. Daraus muss hervorgehen, dass Sie am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit in einem Angestelltenverhältnis waren. Falls Ihnen im Laufe Ihrer Arbeitsunfähigkeit gekündigt wird, zahlen wir die Rente weiter.

Wir zahlen Ihnen Ihre Rente auch dann, wenn Sie eine Erwerbsminderungsrente erhalten. In diesem Fall reicht uns Ihr Rentenbescheid als Nachweis. Wir leisten die volle Rente auch dann, wenn Sie teilweise erwerbsgemindert sind.

Nach erfolgreicher Prüfung überweisen wir Ihnen die Geldleistung auf Ihr Bankkonto.

Beim Abschluss der Versicherung haben wir Ihnen einige Fragen zu Ihrer Gesundheit und Ihren Lebensumständen gestellt. Falls es Hinweise darauf gibt, dass Sie unsere Fragen unwahr beantwortet haben, dürfen wir weitere Nachweise von Ihnen verlangen. Dazu gehören zum Beispiel Auskünfte von Ihrer Krankenkasse.

Wie können Sie Ihre versicherte Rente erhöhen oder senken?

Sie können beantragen, dass wir Ihre versicherte Rente zum Beginn des nächsten Monats erhöhen. Unsere Zusage machen wir von einer erneuten Risikoprüfung abhängig. Das heißt, wir stellen Ihnen ähnliche Fragen wie im Antrag noch einmal. Durch die Erhöhung der Rente erhöht sich auch Ihr Beitrag. Der erhöhte Teil des Beitrags berechnet sich nach den Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt der Erhöhung. Sie können Ihre Rente auf maximal 80% Ihres Nettoeinkommens erhöhen, höchstens aber auf 2.000 Euro. Wir benötigen dafür einen aktuellen Gehaltsnachweis von Ihnen.

Sie können beantragen, dass wir Ihre versicherte Rente zum Beginn des nächsten Monats senken. Dafür ist keine erneute Risikoprüfung nötig. Durch die Senkung der Rente sinkt auch Ihr Beitrag. Die minimal mögliche Rente beträgt 500 Euro.



Wie helfen wir Ihnen bei Zahlungsschwierigkeiten?

Wenn Sie Zahlungsschwierigkeiten haben, empfehlen wir Ihnen, Ihre versicherte Rente zu senken. Innerhalb von 12 Monaten nach der Senkung können Sie Ihre Rente wieder auf den alten Stand erhöhen, ohne dass wir eine erneute Risikoprüfung durchführen. Voraussetzung dafür ist, dass zum Zeitpunkt der Wiederanhebung der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist. Sie zahlen dann auch wieder den alten Beitrag. Mit dieser Ausnahme möchten wir Ihnen helfen, die Versicherung aufrechtzuerhalten. Sie kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Wie können Sie die Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Monatsende kündigen. Wir können Ihre Kündigung besonders schnell bearbeiten, wenn sie per E-Mail an kundenbetreuung@getsurance.de erfolgt.

Welche Kosten und Gebühren gibt es?

Die Kosten der Versicherung sind bereits in Ihren Beitrag eingerechnet. In Ihrem Produktinformationsblatt sind die Kosten transparent ausgewiesen.

Welche Regeln gelten für Ihre Beiträge?

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist zur Zahlung fällig, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt haben, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise während der Dauer des Vertrags zum jeweiligen Fälligkeitstag zu zahlen.

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wenn ein Folgebeitrag oder Kosten, die Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden sind oder eingezogen werden konnten, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, so entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Wie kommunizieren wir miteinander?

In Ihrem Online-Kundenbereich auf unserer Webseite können Sie einige Änderungen an Ihrem Versicherungsschutz selbst durchführen. Diese werden sofort wirksam. Sonstige Erklärungen und Mitteilungen, die Sie uns bezüglich Ihrer Versicherung machen, werden uns gegenüber erst dann wirksam, wenn sie in Textform erfolgen (z.B. per E-Mail) und uns zugegangen sind.

Für Ihr Widerrufsrecht gelten andere Regeln. Über die Voraussetzungen und Rechtsfolgen haben wir Sie vor und bei Vertragsabschluss gesondert informiert.

Wenn sich Ihre E-Mail-Adresse ändert, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung an Ihre uns zuletzt bekannte E-Mail-Adresse zu senden. Ebenso sind wir berechtigt, Erklärungen an Sie in Ihrem Online-Kundenbereich zu hinterlegen und Sie per E-Mail darüber zu informieren. Unsere E-Mails an Sie gelten als zugegangen, wenn wir innerhalb von drei Tagen nach dem E-Mail-Versand keine Fehlermeldung erhalten haben.

Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten?

Beim Abschluss der Versicherung stellen wir Ihnen einige Fragen zu Ihrer Gesundheit und Ihren Lebensumständen. Mit diesen Informationen schätzen wir Ihr persönliches Risiko ein. Sie sind verpflichtet, die Fragen wahr und vollständig zu beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht). Sonst können wir vom Vertrag zurücktreten, diesen kündigen, anfechten oder rückwirkend ändern. Dies ist gesetzlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie im Dokument „Wichtige Hinweise zur Beantwortung der Antragsfragen“.

Welche weiteren Bestimmungen gelten für Ihren Vertrag?

Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag

Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften nach Ablauf von drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.

Recht und Gerichtsstand

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Klagen aus Ihrem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Sie können sich wahlweise auch an das Gericht wenden, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt.

Klagen aus Ihrem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland, sind für Klagen aus Ihrem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Kapitalverwendung

Eine Überschussbeteiligung ist ausgeschlossen.

Sie können die Umwandlung des Vertrags in einen beitragsfreien Versicherungsvertrag nicht verlangen. Beiträge und Reserven werden gemäß den gültigen Prinzipien für Lebensversicherungsgesellschaften in Liechtenstein kalkuliert. Insbesondere werden die Versicherungsbeiträge so berechnet, dass zu keinem Zeitpunkt ein Kapital zur Verfügung steht, welches im Falle einer Beitragsfreistellung eine Umwandlung Ihrer Versicherung in eine Versicherung mit beitragsfreier Versicherungssumme ermöglicht. Ein Rückkaufswert ist zu keiner Zeit vorhanden.